  
**Bremen** 18. Februar 2022  
**Ihr Zeichen**  
**Unser Zeichen** 08-7

**Ihr Antrag vom 28.01.2022**

Sehr 

Sie haben am 28.01.2022 einen Antrag auf Zusendung der Klausuraufgaben des Moduls „Finanzwirtschaft“ im Studiengang Wirtschaftsinformatik (BWL-4) für die Veranstaltung aus dem WiSe 2019 gestellt.

1. Eine Zusendung der Klausuraufgaben von Klausuren, an denen Sie im Wintersemester 2019 selbst teilgenommen haben, wird abgelehnt.
2. Eine Zusendung der Klausuraufgaben der Klausuren an denen Sie nicht selbst teilgenommen haben, wird ebenfalls abgelehnt.

**Begründung:**

In Bezug auf die unter Punkt 1 genannten Klausuraufgaben ist der Antrag abzulehnen, da Sie als Studierender grundsätzlich das Recht auf Akteneinsicht Ihrer Prüfung haben. Nach § 24 Abs. 6 Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen haben Sie das Recht auf persönliche Einsicht in Ihre eigene Prüfung. Das Recht auf Akteneinsicht (§ 29 BremVwVfG) erstreckt sich auf den gesamten Verwaltungsvorgang zu dem jeweiligen Prüfling. Grundsätzlich sind Musterlösungen und Lösungsskizzen nicht Bestandteil.

Die Akteneinsicht wird gem. § 24 Abs. 7 Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnungen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums gewährt. Die Bachelorarbeiten werden gem. Richtlinie über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Prüfungsunterlagen der Universität vom 10.06.2010 nach 2 Jahren vernichtet.

Durch § 24 Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnungen ist die Art des Informationszugangs auf die Akteneinsicht beschränkt. Daher ist eine Zusendung von Unterlagen abzulehnen. Der Zugang durch Akteneinsicht ist auf ein Jahr begrenzt und die Archivierungsfrist bereits verstrichen, sodass auch die Akteneinsicht abgelehnt wird.

Ihr Antrag ist auch in Bezug auf die unter Punkt 2 genannten Klausuraufgaben abzulehnen, da mit § 24 Abs. 6 Allgemeiner Teil der Masterprüfungsordnung der Universität Bremen der Zugang zu Klausuren abschließend geregelt wurde. Dieser wird ausschließlich Studierenden zu ihrer eigenen Prüfungsklausur gewährt, um ihre Bewertung nachvollziehen zu können.

Auch besteht nach dem BremIFG keine Auskunftspflicht für nicht Prüfungsteilnehmer. Eine Offenlegung von Klausuren wäre prüfungsrechtlich nicht angemessen. Die Funktionsfähigkeit der Universität als Prüfungsstelle könnte gestört werden. Die Bekanntgabe von Prüfungsfragen könnte zu einem punktuellen Lernen führen, ohne dass eine umfassende Aussage zu den Kenntnissen des Prüflings getroffen werden kann.

Eine vorherige Offenlegung von Prüfungsfragen würde zudem gegen den Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 3 Grundgesetz im Prüfungswesen verstoßen. Demnach sind alle Prüflinge unter gleichen Bedingungen zu prüfen.

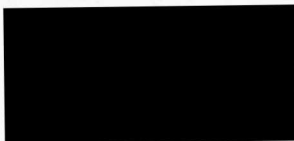
Es überwiegt das Interesse der Öffentlichkeit an einer ordnungsgemäßen und fair ausgerichteten Kontrolle von Lernzielen und Prüfungsablauf.

Daher besteht gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BremIFG insgesamt kein Anspruch auf Informationszugang.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der IFG-Beauftragten, Referat 08 der Universität Bremen, Bibliothekstraße 1, 28359 Bremen einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



IFG-Beauftragte